

SCHUTZKONZEPT

zur Prävention sexualisierter Gewalt

Ev.-luth. Kirchenkreis Norden

Stand: Mai 2024



<u>Gliederung</u>	<u>Seite</u>
Vorwort	2
Leitbild	3
Grundverständnis unseres Handelns	4
Definition sexualisierter Gewalt	6
Partizipation	7
Potential- und Risikoanalyse	9
Personalverantwortung	10
Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung / Team-Vertrag	11
Fortbildungen / Schulungen	12
Beschwerdeverfahren / Ansprechpersonen	12
Intervention	13
Weitere Maßnahmen: Strafanzeige, Rehabilitierung, Aufarbeitung, Evaluation	16
Öffentlichkeitsarbeit	17
Anlagen	19

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!

Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Norden nimmt mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt seine Verantwortung für die Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen in seinen Gemeinden und Einrichtungen wahr. Es soll helfen, dass das Leitbild und die konkreten Regelungen gelebte Praxis im ganzen Kirchenkreis werden. Das Schutzkonzept fußt auf dem Beschluss der Kirchenkreissynode vom 22. Mai 2024 und wurde von einer, vom Kirchenkreisvorstand berufenen, multiprofessionellen Steuerungsgruppe erarbeitet.¹ Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers hat mit ihrem Grundsatzbeschluss vom 26. Januar 2021 alle Kirchengemeinden, Regionen und Einrichtungen dazu angehalten, ein Schutzkonzept zu erstellen. So ist auch der Ev.-luth. Kirchenkreis Norden aufgefordert, den Weg der Nulltoleranz gegenüber sexualisierter Gewalt mitzugehen.

Durch die Gesamtheit der Maßnahmen zur Sensibilisierung aller haupt- und ehrenamtlich Tätigen soll eine Kultur des Respekts und der Achtsamkeit etabliert werden, die Sprachfähigkeit fördert und Übergriffe und Grenzverletzungen verhindert. Die Realität zeigt, dass dies bisher nicht immer gelungen ist. Neben der Prävention ist es deshalb wichtig, geeignete Maßnahmen, klare Abläufe und Ansprechpartner:innen zu benennen. Nur so kann Hinweisen in Verdachtsfällen ohne Scheu und Angst nachgegangen werden und können sich die Betroffenen in ihrer Situation ernstgenommen und geschützt wissen.

Wir wollen dafür Sorge tragen, dass die uns anvertrauten Menschen in der kirchlichen und diakonischen Arbeit im Kirchenkreis vor sexualisierter Gewalt sichere Orte vorfinden, denn das entspricht unserem evangelischen Glauben.

¹ Mitglieder der Steuerungsgruppe: Katrin Rosenberg-Zimmermann (Kita-Leitung), Diakonin Sandra Thies (Kirchenkreisjugenddienst – Multiplikatorin), Laura Becker (Kirchenkreis-Jugendkonvent), Pastorin Katrin Krüger (Schulpastorin), Diakon Patrik Oeser (Regionaldiakon), Pastor Roger Gehlen (Schulpfarramt), Christian Neumann (Superintendent).

Leitbild

Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn.

Genesis 1, 27

Die biblische Überlieferung der Schöpfungsgeschichte misst dem Menschen eine besondere Stellung zu: Genesis 1,27 beschreibt ihn als Ebenbild Gottes. Daraus ergibt sich zum einen eine unantastbare Würde des Menschen. Als von Gott geschaffenes und geliebtes Wesen steht diese Würde unabhängig von jeglichem menschlichen Urteil fest. Niemand hat das Recht, einem anderen Menschen diese Würde abzusprechen, oder sie durch Ausübung physischer, seelischer oder verbaler Gewalt zu verletzen. Zum anderen wird uns durch den göttlichen Auftrag in Genesis 2,15 eine große Verantwortung zuteil, eben dieses hohe Ansehen eines jeden Menschen zu achten und zu bewahren.

Wir sehen uns in der Pflicht, als beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende, diesem Auftrag gerecht zu werden. Wir wollen Beziehungen untereinander positiv gestalten, besonders schutzbedürftigen Personen zur Seite stehen und dafür Sorge tragen, dass bestehendes Vertrauen nicht missbraucht und jeglicher Schaden verhindert wird. Unsere Vision ist eine Gemeinschaft, die von Liebe, Respekt und Hilfsbereitschaft geprägt ist. Uns ist wichtig, dass der Ev.-luth. Kirchenkreis Norden mit seinen Gemeinden und Einrichtungen sowohl für Mitarbeitende als auch für alle Gemeindeglieder und Gäste ein sicherer Ort ist, an dem sie sich gern aufhalten, sich willkommen- und wohlfühlen.

Und Gott der HERR nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden,
dass er ihn bebaute und bewahrte.

Genesis 2, 15

Grundverständnis unseres Handelns

Das vorliegende Schutzkonzept des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden skizziert für die Schutzkonzepte der Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises Grundlagen der Präventions- und Interventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt. Es basiert strukturell auf den Grundsätzen für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.²

Bei dem gesamten Entwicklungsprozess geht es um die Anerkennung, dass auch unsere Kirche eine sogenannte Täterorganisation ist.³ Aus dieser Einsicht heraus ist es zwingend erforderlich, sowohl die individuelle als auch die gemeinsame Erweiterung der relevanten Kompetenzen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt ständig zu fördern. Wir sollen und wollen als Kirche sowie als Teil der Zivilgesellschaft erkennbar sicherer werden im Verhindern sexualisierter Gewalt. Sowohl beruflich Mitarbeitende als auch Ehrenamtliche sollen informiert, sensibilisiert, motiviert und gestärkt werden, um vor Ort in Verantwortungsgemeinschaft den Schutzprozess ihrer Kirche verlässlich voranzubringen und aktiv mitzugestalten. Dem Erkennen und Benennen tat- und täterfreundlicher Gewohnheiten, Gegebenheiten und Strukturen in unserem kirchlichen Leben und Arbeiten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Diese gemeinsame, bewusste Ausrichtung und alle hieraus resultierenden Veränderungen haben zum Ziel, dass Kirche ein sicherer Raum für alle Menschen wird.

Wir erkennen, dass dies in unserer Kirche bisher nicht überall gelungen ist. Deshalb sollen und wollen wir unsere Kultur der Achtung und Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen immer wieder kritisch reflektieren, intensiver und so vertiefend leben, dass die persönlichen Grenzen aller geachtet werden. Sexualisierte Gewalt muss verhindert oder dort, wo sie auftritt, umgehend gestoppt werden. Auch die Aufarbeitung muss transparent gemacht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle beruflich und

² Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 26. Januar 2021; <https://www.kirchenrecht-evlka.de/pdf/48343.pdf>; letzter Zugriff: 05.06.2024.

³ Der Begriff „Täterorganisation“ ist aus der Vorlage der Landeskirche für Schutzkonzepte übernommen. Ein Ergebnis der ForuM-Studie ist: In der ev. Kirche hat es in der Vergangenheit strukturelle Defizite gegeben, die es Tätern erleichtert haben, sexualisierte Gewalt auszuüben (Harmoniebedürfnis, unklare Verantwortlichkeiten etc.).

ehrenamtlich Mitarbeitenden sensibilisiert, Strukturen überdacht und Handlungsanleitungen entwickelt werden.

Aus alledem folgt für uns:

- Wir sprechen offen über unsere Verantwortung und tragen so dazu bei, das Thema „sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche“ zu enttabuisieren. Wir machen deutlich: Eine Kultur des Hinschauens und der Grenzachtung ist die Basis unserer Arbeit mit Menschen.
- Wir sensibilisieren und schulen die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Fortbildungen und regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“.
- Wir sensibilisieren und schulen die Mitglieder der Leitungsgremien zum Thema „sexualisierte Gewalt“.
- Alle, die in unserem Kirchenkreis haupt- oder ehrenamtlich arbeiten, unterschreiben eine Selbstverpflichtung.
- Es gibt Vertrauenspersonen als erste Ansprechpartner:innen bei Fragen und Verdachtsfällen.
- Für Verdachtsfälle gibt es einen Interventionsplan, in dem die einzelnen Schritte und Ansprechpartner:innen konkret beschrieben sind.
- Wir setzen uns in den Leitungsgremien regelmäßig mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ auseinander, indem es spätestens alle zwei Jahre auf der jeweiligen Tagesordnung steht.

Definition sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt verstehen wir gemäß § 2 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt⁴ wie folgt:

(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird.

Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat.

Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

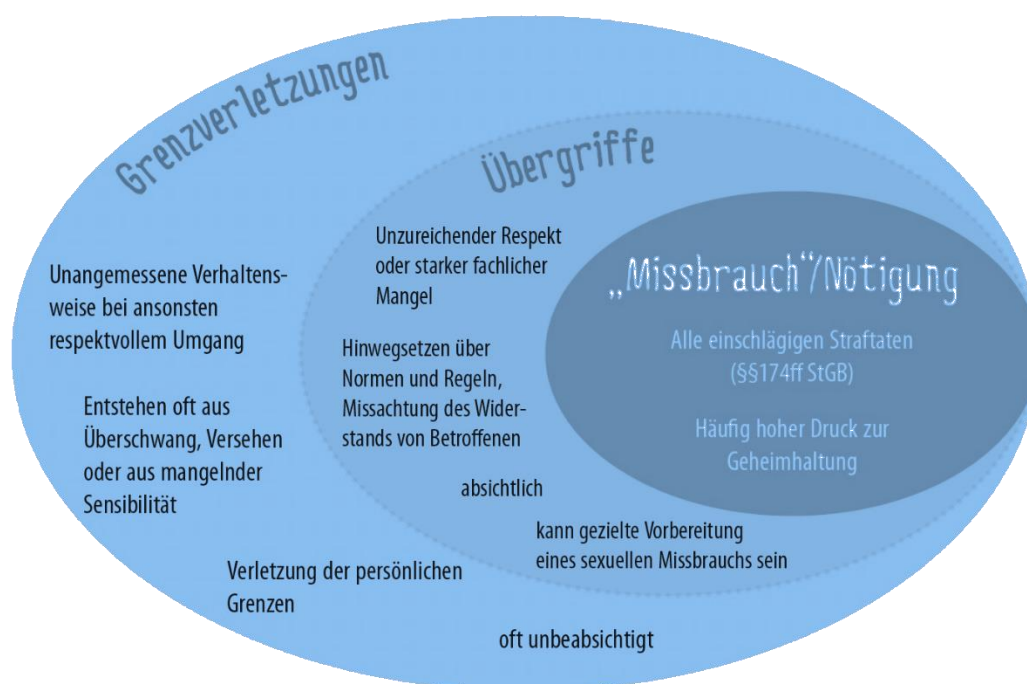
(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

⁴ Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Fassung vom 18. Oktober 2019).

Begriffserklärung „sexualisierte Gewalt“



Partizipation

Damit Menschen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können, braucht es in der Entwicklung von Schutzkonzepten die aktive Partizipation möglichst vieler Menschen aus verschiedenen Altersgruppen, die ihre jeweils unterschiedlichen Sichtweisen einbringen.

Der Kirchenkreisvorstand hat den ständigen Kinder-, Jugend- und Schulausschuss, bestehend aus Haupt- und Ehrenamtlichen, Jugendlichen und Erwachsenen, mit der Aufgabe betraut, ein entsprechendes Schutzkonzept für den Kirchenkreis zu erarbeiten. Die intern eingerichtete Arbeitsgruppe bildet diese Pluralität ab.

Ihre vorläufigen Ergebnisse diskutiert die Arbeitsgruppe des KJSA mit dem Superintendenten und Vertreter:innen der evangelischen Jugend.

Der Kirchenkreisvorstand macht sich das Konzept zu eigen und verantwortet die finale Fassung, die abschließend von der Kirchenkreissynode verabschiedet wird.

Zeitgleich zum Schutzkonzept des Kirchenkreises, entstehen in den zugehörigen Kirchengemeinden Schutzkonzepte, deren Leitungsgremien im Rahmen einer

Fortbildung entsprechend geschult worden sind und dazu angehalten wurden, ihre Konzepte mit den betroffenen Altersgruppen zu erarbeiten bzw. zu reflektieren. Eine fortlaufende Aktualisierung erfolgt alle zwei Jahre im Kirchenkreisvorstand. Die Leitungsgremien der Gemeinden aktualisieren ihre Schutzkonzepte ebenfalls alle zwei Jahre.

Wir empfehlen eindringlich allen Gremien, eine:n Präventionsbeauftragte:n zu benennen. Beispielhafte Aufgaben können sein:

- Mögliche, thematisch relevante Veröffentlichungen wahrnehmen und gegebenenfalls in das Schutzkonzept einfließen lassen
- Übersicht von Schulungen für Mitarbeitende
- Aufforderung zur Einsicht von Erweiterten Führungszeugnissen
- Regionale Vernetzung

Potential- und Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse listet die auftretenden Risiken sexualisierter Gewalt auf und deckt Schwachstellen auf. In die Ermittlung und Identifikation der Risiken sollten möglichst viele Akteur:innen aus dem Gemeindeleben einbezogen werden, um einen Gesamtüberblick zu erhalten. Jede Gemeinde beantwortet für sich die Fragen zur Risikoanalyse. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Schutzkonzepte. Dazu gehören der Blick auf Räumlichkeiten, auf Kommunikationswege und Entscheidungsprozesse der Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises.

Wichtige Schritte zur Bearbeitung der Risikoanalyse sind: Risiko identifizieren, Risiko einschätzen, Risikovermeidung, Ressourcen- und Potentialanalyse, Dokumentation und Umsetzung.

Zu Bedenken sind in der Risikoanalyse:

Personalauswahl

Wie kann jemand in Ihrer Gemeinde/Einrichtung Mitarbeiter:in werden – egal ob ehrenamtlich oder beruflich? Welche Risiken sehen Sie?

Gelegenheiten

Wer trifft wo, warum, wann und wie lange auf wen und welche besonders sensiblen Situationen könnten leicht ausgenutzt werden? Welche Risiken sehen Sie?

Räumliche Situation

Welche räumlichen Bedingungen in Ihrer Gemeinde/Einrichtung würden es einem:r potenziellen Täter*in leicht machen? Welche Risiken sehen Sie?

Entscheidungsstrukturen

Für welche Bereiche gibt es in Ihrer Einrichtung klare und transparente Entscheidungsstrukturen und wie ließen sich offizielle Regeln und Entscheidungswege umgehen? Welche Risiken sehen Sie?

Die Risikoanalyse wird erstellt, aber nicht veröffentlicht.

Risiko identifizieren

- Kontakt zu allen Arbeitsbereichen aufnehmen.
- In welchen Situationen beruflichen Handelns können Kinder, Jugendliche und andere Personen betroffen sein?
- Alle personen- und situationsbezogenen Arbeitsbereiche betrachten.
- Unangenehme Fragestellungen gehören dazu. Denken Sie quer!
- Gab es in der Vergangenheit bereits (Verdachts-)Fälle?

Risikoeinschätzung – Risiko benennen

- Gibt es Gelegenheiten, die einen sexuellen Übergriff besonders leicht machen würden?
- Analysieren Sie das praktische, berufliche u./o. ehrenamtliche Tätigwerden im Handlungsfeld auf Gefahrensituationen hin!

Risikovermeidung

- Was wird in Ihrer Kirchengemeinde bereits getan?
- Was muss strukturell verändert werden, um potenzielle Gefahren zu vermeiden?
- Wichtig: strukturelle Veränderungen müssen praktikabel sein!

Dokumentation und Umsetzung

- Überprüfung der Gemeindegarbeit.
- Beteiligung der Mitarbeitenden aus den jeweiligen Arbeitsbereichen.
- Ermittelte Risiken und ihre Vermeidung.
- Umzusetzende Präventionsmaßnahmen.
- Wie sind die wesentlichen Schritte zur Umsetzung?

- Gehen Sie auch auf finanzielle Ressourcen (Aufwendungen) ein.
- Nennen Sie Namen und/oder Funktion der Personen bzw. Zuständigkeiten, die mit einer Umsetzung konkret beauftragt werden können.
- Vielleicht kennen Sie schon Kooperationspartner:innen?

Personalverantwortung

Unter dem Aspekt vor dem Schutz vor sexualisierter Gewalt, muss die Auswahl von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen sorgfältig erfolgen. Schon in der Stellenanzeige wird ein Hinweis gegeben für die Einreichung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Außerdem erfolgt eine Thematisierung beim Vorstellungsgespräch, um bereits am Beginn eines möglichen Arbeitsverhältnisses zu verdeutlichen, dass man in den Gemeinden und Einrichtungen des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden sensibilisiert ist für das Thema der sexualisierten Gewalt. Gemäß §72a, Abs. 1, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII sind alle freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass keine Personen in diesem Aufgabenbereich eingesetzt werden, die bereits wegen einer solchen Straftat verurteilt wurden. Dies gilt sowohl für ehrenamtlich Tätige als auch für beruflich Mitarbeitende. Davon ausgehend empfiehlt der Ev.-luth. Kirchenkreis Norden auch in anderen Bereichen der Gemeindegarbeit, insbesondere mit Schutzbedürftigen und in der Arbeit mit Senioren: innen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. In **Anlage 1** befindet sich ein Formular, um ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen.

Hauptamtlich Mitarbeitende dürfen nur eingestellt werden, wenn sie ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen, das keine Einträge gemäß §72a SGB VIII enthält. Bei Ehrenamtlichen wird in der Einrichtung ebenfalls Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse genommen und ein Vermerk erstellt. Die Vorlage zur Verwendung eines entsprechenden Prüfprotokolls liegt dem Schutzkonzept in **Anlage 2** bei.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Ggf. entstehende Kosten werden durch den Ev.-luth. Kirchenkreis Norden getragen. Alle drei Jahre muss ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Bei unter 18jährigen greift der Teamvertrag.

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung / Team-Vertrag

Die Ev. Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers hat bereits am 23.02.2020 Leitlinien für den Umgang der ehrenamtlich und beruflich Tätigen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit beschlossen, die nicht nur in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen Geltung finden, sondern auch unter allen Mitarbeitenden.

Diese Leitlinien sind übertragbar auf jegliche Form des Miteinanders in den Kirchengemeinden und Einrichtungen, da sie das Ziel verfolgen, dass Menschen sich wahrgenommen, aufgehoben und vor allem sicher fühlen.

Darum verpflichten wir ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende in unseren Institutionen und Einrichtungen dazu, sich mit einer Selbstverpflichtung diesen Leitlinien anzuschließen.

Dabei geht es sowohl um die Zusicherung, dass es keinerlei rechtskräftige Verurteilungen, gerichtliche Verfahren oder staatsanwaltliche Ermittlungen gibt gemäß § 72a SGB VIII, als auch um die Erklärung, sich gegenüber dem anvertrauten Menschen wertschätzend, grenzachtend und reflektiert zu verhalten.

Eine entsprechende Vorlage der Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende im Erwachsenenbereich sowie die Selbstverpflichtungserklärung und der Teamvertrag der evangelischen Jugend finden sich in **Anlage 3**.

Ergänzend zu den dort benannten Vereinbarungen raten wir dazu, folgende Punkte mit aufzunehmen bzw. mit dem Kreis der Mitarbeitenden zu thematisieren:

- 1) Die Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden sowie ein Team-Vertrag sind für alle Maßnahmen mit Übernachtung aktuell einzuholen.
- 2) Bei Veranstaltungen und regelmäßigen Gruppen ohne Übernachtung sind zu Beginn der Gruppe bzw. der Mitarbeit des Teamenden in der Gruppe der Team-Vertrag und die Selbstverpflichtung zu unterschreiben.
- 3) Minderjährige Teilnehmende und Teamende werden dazu aufgefordert, eine erziehungsberechtigte Person darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie die Mitfahrmöglichkeit bei einem Mitarbeitenden nutzen. Allen anderen Personen wird es empfohlen, zur Transparenz eine Vertrauensperson zu informieren.
- 4) Im Rahmen der Angebote der Evangelischen Jugend sind der Konsum von Alkohol, legaler Rauschmittel und illegaler Drogen für alle verboten. Bei Nikotin gilt das Jugendschutzgesetz.

Fortbildungen / Schulungen

Die Arbeit mit Menschen verdient grundsätzlich aufmerksame, zugewandte und vor allem geschulte Mitarbeitende – besonders auch im Kontext der sexualisierten Gewalt.

Gemäß den Richtlinien der EKD sind alle ehrenamtlich und beruflich Tätigen in unseren Einrichtungen, die Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen haben können, verpflichtet, an der „Grundschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt“ durch Multiplikator:innen der Landeskirche teilzunehmen. Dies gilt auch für die Mitglieder der Kirchenvorstände.

Aktuell gibt es noch keinen durch die Landeskirche verpflichtenden Rhythmus, in dem die Grundschulung zu wiederholen ist – als Kirchenkreis regen wir an, diese Schulung alle drei Jahre aufzufrischen, angelehnt an die Gültigkeitsdauer der Jugendleiter-Card (Juleica).

Je nach Tätigkeitsfeld gibt es darüber hinaus ein weitreichendes Fortbildungsangebot durch die Präventionsstelle der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, zu finden unter www.praevention.landeskirche-hannovers.de .

Beschwerdeverfahren / Ansprechpersonen

Das Ziel ist: Alle Menschen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen haben das Recht sich zu beschweren, sie kennen den Beschwerdeweg und wissen durch die Aushänge in den Gemeindehäusern um die Möglichkeit, eine Beschwerde auch anonym kundzugeben.

Der Weg dorthin:

- Verbindlichkeit und Verlässlichkeit: erarbeitete Lösungen werden verbindlich umgesetzt.
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit: Prozesse müssen für alle Beteiligten nachvollziehbar sein.
- Zeitnahe Umsetzung: Zeitnahe Bearbeitung, Umsetzung und Rückmeldung bei namentlich vorgebrachten Beschwerden müssen sichergestellt werden.
- Beschwerdeweg: durch Aushängen von Plakaten werden Ansprechpersonen benannt, ein „Beschwerde-Briefkasten“ ermöglicht die Abgabe anonymer Beschwerden.

- Ablauf der Beschwerde:
 1. Beschwerden bewusst wahrnehmen und annehmen
 2. Beschwerden aufnehmen und konkretisieren
 3. Beschwerden bearbeiten und Ergebnisse rückmelden

Anlage 4: Beschwerdeformular, Aushang

Im Fall einer offiziellen Beschwerde können sich Betroffene jederzeit an eine kirchliche Beschwerdestelle wenden:

- Leitungs-/Vertrauenspersonen in Kirchengemeinden und Einrichtungen
- Leitung des Kirchenkreises (oder deren Stellvertretung), Am Markt 63, 26506 Norden, Tel. 04931/1897670; Mail: Christian.Neumann@evlka.de
- Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannover
www.praevention.landeskirche-hannovers.de
Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de, Tel. 0511 1241 752

Auch externe Beschwerdestellen können ein Anlaufpunkt sein:

- Hilfekompass Landkreis Aurich www.landkreis-aurich.de/hilfekompass
- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch; Tel. 0800 2255530; Mail: hilfeportal@ubskm.bund.de
- Zentrale Anlaufstelle HELP, www.anlaufstelle.help, Tel. 0800 5040112

Mitarbeitende in Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises, an die Beschwerden herangetragen werden, informieren umgehend die Leitung des Kirchenkreises (oder deren Stellvertretung).

Intervention

Der Interventionsplan regelt das Vorgehen im Falle einer Vermutung, ein Kind, ein Jugendliche:r oder eine andere Person sei von sexualisierter Gewalt betroffen. Das Ziel des Interventionsplans ist, fachgerecht und handlungsfähig zu sein.

Sexualisierte Gewalt kann

- außerhalb der Gemeinde stattfinden (etwa in der Familie, in der Schule oder im Sportverein). Hier gilt der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

- von anderen ausgehen (Kinder, Jugendliche oder Erwachsene).
- sich im Rahmen des Gemeindelebens ereignen, durch berufliche oder ehrenamtlich Mitarbeitende.

In jedem Fall ist es wichtig den Hinweisen nachzugehen und möglichst besonnen zu reagieren. Der Interventionsplan gibt dem Interventionsteam / Kirchenvorstand Orientierung und Handlungssicherheit. Er greift schon bei grenzüberschreitendem Verhalten.

- Sind Kinder oder Jugendliche betroffen, sollte eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft für eine Gefährdungseinschätzung eingebunden werden. Gegebenenfalls wird die Fachstelle Prävention der Landeskirche hinzugezogen.
- Der Schutz der Betroffenen hat bei allen Schritten im Interventionsplan absolute Priorität.
- Die Einschätzung der Gefährdung und geplante Maßnahmen werden unter Datenschutzbestimmungen dokumentiert.
- Der Umgang mit der Meldung erfolgt gemäß den Vorgaben des Landeskirchenamtes. Diese sind festgeschrieben im „Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende“ vom 23. Januar 2024 sowie in den „Ergänzenden Handlungsgrundsätzen zum Interventionsplan“ vom 23. Januar 2024, nachzulesen in Rundverfügung G1/2024 der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Sexualisierte Gewalt ist nicht zu tolerieren, und Mitarbeitende der Kirche verletzen ihre Pflichten, wenn sie sexualisierte Gewalt ausüben. Daher gilt in der Landeskirche folgendes:

- Hinweisen auf sexualisierte Gewalt ist unverzüglich nachzugehen, d.h. Hinweise sind ernst zu nehmen, gegebenenfalls mit einer entsprechend qualifizierten Person zu beraten und gegebenenfalls in Rücksprache mit der betroffenen Person weiterzugeben. Das heißt NICHT: Ermittlungen anzustellen. Ermittlungen sind Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.
- Wenn Fälle sexualisierter Gewalt bekannt werden, ist, in Absprache mit der betroffenen Person und (bei Minderjährigen) mit den Sorgeberechtigten, der

Schutz der betroffenen Person sowie weiterer möglicher Betroffener sicherzustellen.

- Den von sexualisierter Gewalt Betroffenen wird interne oder externe Unterstützung sowie seelsorglicher Beistand angeboten.
- Die Kirche arbeitet eng mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zusammen.
- Bei Bedarf wird auch den Beschuldigten Seelsorge und therapeutische Hilfe angeboten.
- Wer die sexuelle Selbstbestimmung anderer verletzt, ist für den kirchlichen Dienst nicht mehr tragbar; entsprechende Sanktionen sind daher erforderlich.
- Die Öffentlichkeit wird informiert, wenn dies nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist und soweit es ohne Verletzung von Persönlichkeitsrechten der beteiligten Personen möglich ist.

In allen Fällen, in denen der Verdacht sexualisierter Gewalt besteht, ist sofort der Superintendent oder die Superintendentin zu informieren. Er oder sie sorgt in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt für die erforderlichen Maßnahmen.⁵

Zum Interventionsteam gehören:

- der Superintendent des Kirchenkreises Norden
Christian Neumann
- die Kirchenkreis-Jugendwartin
Sandra Thies
- ein Mitglied des Kinder-, Jugend- und Schulausschusses
- eine Multiplikatorin
Karin Rosenberg-Zimmermann
- die Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenkreises
Pastorin Marika Cuno
- eine insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA der Beratungsstelle Norden)
- eine Mitarbeiterin der Psychologischen Beratungsstelle Norden

⁵ Siehe: <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/im-krisenfall/krisenplan>; zuletzt angesehen: 05.06.2024.

Weitere Maßnahmen

Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im Zuständigkeitsbereich des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und gegebenenfalls andere Zeug:innen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten. In allen Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige geprüft. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde, werden die Strafverfolgungsbehörden informiert. Im Ev.-luth. Kirchenkreis Norden wird keine Gewalt in irgendeiner Form geduldet.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung (UBSKM) erfolgen, wenn die betroffene Person beziehungsweise deren Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger der betroffenen Einrichtung gründlich abzuwägen.

Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtungen und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Institution sind dann immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten. Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen? Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse

der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierter Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist immer die Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich. Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam, in enger Abstimmung mit der landeskirchlichen Fachstelle, geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für den Vorgesetzten beziehungsweise die Vorgesetzte und die Mitarbeiterschaft mitwirken. In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung des bzw. der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht beziehungsweise die fehlende Beachtung bekannt wurde.

Evaluation

Nach der Veröffentlichung des Schutzkonzeptes wird dieses gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Anlässlich der Visitation in Kirchengemeinden und Einrichtungen wird es thematisiert und die Präventionsarbeit vor Ort besprochen. Alle drei Jahre werden aktualisierte erweiterte Führungszeugnisse erwartet.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit hat die Aufgabe, Außenstehende über das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt im Ev.-luth. Kirchenkreis Norden zu informieren. Darüber hinaus soll die Hemmschwelle für Betroffene abgebaut und eine schnelle Intervention gewährleistet werden. Gleichzeitig signalisiert die Veröffentlichung potenziellen Täter:innen, dass die Prävention sexualisierter Gewalt nicht hinter verschlossenen Türen stattfindet, sondern

offensiv betrieben wird. Eine Tabuisierung, von der Täter:innen profitieren, ist damit aufgehoben.

Zu diesem Zweck bedient sich die Öffentlichkeitsarbeit verschiedener Formate und Medien:

- Veröffentlichung einer Presseerklärung über die Verabschiedung des Schutzkonzeptes durch die Kirchenkreissynode in den lokalen Printmedien.
- Erstellung und Auslage von Flyern und Plakaten, die mittels QR-Code zum Schutzkonzept des Kirchenkreises führen.
- Veröffentlichung des Schutzkonzeptes in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des Kirchenkreises und Verlinkung durch die Seiten der Kirchengemeinden und Einrichtungen.
- In der Arbeit mit Kindern, Konfirmand:innen und Jugendlichen werden Erziehungsberechtigte über das Schutzkonzept (zugänglich über die Internetseite des Kirchenkreises) in Kenntnis gesetzt.
- Benennung eines:r Präventions- und Schutzbeauftragten mit Veröffentlichung der Kontaktmöglichkeiten in o.g. Druckerzeugnissen und auf der Internetseite des Kirchenkreises.

Im Interventionsfall muss genau überlegt werden, wer, wann, wie informiert werden kann und muss. Jeder Fall ist vor einer Veröffentlichung mit dem:der Superintendent:in bzw. seiner:ihrer Stellvertretung abzusprechen. Die Pressestelle und die Fachstelle des Landeskirchenamtes sind einzubeziehen.

ANLAGEN ZUM SCHUTZKONZEPT

ANLAGE 1

BRIEFKOPF

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt
für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG.

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Einrichtung die persönliche Eignung von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden zum Zwecke der Betreuung und Ausbildung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr/Divers Vorname Nachname

Anschrift

geboren am XX.XX.XXXX in X

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Kirchenvorstand der Kirchengemeinde xy vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an die Antragstellerin.

Aufgrund ihrer/seiner ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE 3

Verhaltenskodex des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden und Selbstverpflichtung für ehrenamtlich Mitarbeitende

Unsere leitenden Prinzipien in der Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind:

- Null Toleranz gegenüber den Taten und
- Transparenz bei der Aufarbeitung.

Dies prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge und Beratungssituationen (im Folgenden auch Schutzbefohlene genannt).

1. Achtung und Respekt der Würde jedes einzelnen Menschen

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, in Seelsorge und Beratungssituationen sowie gegenüber anderen Mitarbeitenden ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit jedes einzelnen Menschen.

2. Schutz vor (sexualisierter) Gewalt

Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen.

Bei uns haben verbale, seelische und körperliche Gewalt keinen Platz.

Wir tolerieren Gewalt nicht, sondern benennen sie und treten ihr entschieden gegenüber.

Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf Strukturen, die Täter:innen schützen könnten, werden unter Berücksichtigung des Interventionsplans schnellstmöglich nachgegangen. Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird bei der landeskirchlichen Meldestelle gemeldet.

3. Hinzuziehen von Unterstützung

Wenn ein Kind, Jugendlicher, Erwachsener im Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbefohlener Hilfe benötigt, suchen wir als Mitarbeiter:innen das Gespräch mit einer insofern erfahrenen Fachkraft zu diesem Thema.

4. Selbstreflexion

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende im Ev.-luth. Kirchenkreis Norden haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie Vorbildfunktion, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen. Wir reflektieren unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle.

5. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Die individuellen Grenzen unseres Gegenübers werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze des anderen. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot.

6. Position beziehen

Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, antisemitisches und sexistisches Verhalten. Das gilt besonders für verbale Gewalt (z. B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) wie auch für seelische Gewalt (z. B. Mobbing) und körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch).

7. Qualifizierte Mitarbeitende

Die Arbeit mit Menschen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende. Die Fortbildungen und Schulungsangebote des Kirchenkreises oder externer Partner werden regelmäßig wahrgenommen.

8. Angebote zum Empowerment

Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Das bedeutet auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht.

9. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse Betroffener von sexualisierter Gewalt

Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen und Betroffene insbesondere an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

10. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir zusammen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen, sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden.

11. Respektvoller Umgang im Team

Auch für die Zusammenarbeit in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe die Inhalte des Verhaltenskodexes gelesen, verstanden und verpflichte mich, zur Einhaltung desselben beizutragen.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Verhaltensregeln für Mitarbeiter*innen

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat deshalb folgende Verhaltensregeln beschlossen. Sie gelten für die Arbeit der Evangelischen Jugend auf allen Ebenen der Landeskirche.

1. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde von Kindern und Jugendlichen.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter*innen haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die intime Sphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen.
4. Wir wollen jungen Menschen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Unsere Angebote beinhalten auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht.
5. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
6. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen.
7. Wenn ein Kind oder Jugendliche Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeiter*innen das Gespräch mit einem*er beruflichen Mitarbeiter*in unseres Trägers.
8. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen Mitarbeiter*innen in der Evangelischen Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

von der Landesjugendkammer
am 23.02.2020 beschlossen

Teamvertrag

Wir haben als Team

am _____ mit _____

die Verhaltensregeln und unser eigenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen besprochen und verstehen als Grundlage unserer Arbeit.

Unterschrift aller Teammitglieder

Was sind Straftaten nach § 72a SGB VIII?

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlicher Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und Jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexuphonen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Ich habe mich mit dem Teamvertrag auseinandergesetzt und sehe ihn als Grundlage meiner Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Tat gegen mich anhängig ist.

Name: _____ Vorname: _____
geb. am: _____
Ort, Datum: _____
Unterschrift: _____

ANLAGE 4

LOGO DER EINRICHTUNG

Danke das Sie den Weg zu uns gefunden haben. Wir nehmen Ihre Rückmeldung ernst.

Was ist Ihr Anliegen? / Was bereitet Ihnen Sorgen?

Wo sehen Sie Möglichkeiten zur Veränderung?

Wir werden Ihr Anliegen schnellstmöglich bearbeiten und Ihnen eine Rückmeldung über das weitere Vorgehen geben!

Name:

Datum:

Unterschrift:

Zur Kenntnis genommen am:

Bearbeitet am:

Für ein gutes Miteinander

In unseren Kirchengemeinden sollen sich alle wohl und sicher fühlen. Kirchliches Leben wird durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott gestaltet, über alle Altersgrenzen hinweg. Jede und Jeder ist mit ihren und seinen Stärken und Schwächen willkommen.

Darum wollen wir

- die persönlichen Grenzen von jeder Person respektieren
- auf einen verantwortungsvollen Umgang von Nähe und Distanz achten
- in unserer Kommunikation wertschätzend miteinander umgehen
- aufeinander Acht geben und uns für andere einsetzen
- Grenzüberschreitungen konsequent entgegenreten

Bei uns gibt es keinen Raum für

- diskriminierende, rassistische, antisemitische oder sexistische Sprache
- verbale Gewalt (wie z.B. Beleidigungen oder Erpressung)
- seelische Gewalt (wie z.B. Mobbing oder Ausgrenzung)
- körperliche Gewalt (wie z.B. Körperverletzungen oder sexualisierte Übergriffe)

Wir wollen hinsehen und hinhören.

Wenn wir Grenzverletzungen erleben oder bei anderen beobachten, holen wir uns Unterstützung. Dafür stehen uns verschiedene Personen zur Verfügung, die jeder Beschwerde nachgehen und uns Hilfe anbieten. Alternativ finden wir in jedem Gemeindehaus bzw. jeder Einrichtung einen „Beschwerde-Briefkasten“, in dem wir anonym unsere Erfahrungen bzw. Beschwerden mitteilen können.

Diese Personen sind für uns da:

Sandra Thies
Kreisjugendwartin
0160/7883803



Christian Neumann
Superintendent
04931/1897-670



Patrick Oeser
Regional-Diakon
0177/9585



ANSPRECHPERSON
DER GEMEINDE

Ulrike Schuh
Diakonin JuCa Norden
0159/06053338



Zentrale Anlaufstelle der Kirche „help“
0800-5040112
www.anlaufstelle.help



Darüber hinaus gibt es bei diesen Stellen ebenfalls Unterstützung und Hilfe

für Erwachsene

0800-1110111 oder online.telefonseelsorge.de

für Kinder und Jugendliche

www.landkreis-aurich.de/hilfekompass/

